



# Vereinbarung über die Gründung eines Europäischen Betriebsrats innerhalb der ZF - Gruppe

## Präambel

Aufgrund der Richtlinien 94/45/EG des Rates vom 1994-09-22 und 97/74/EG des Rates vom 1997-12-15 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates und unter Berücksichtigung des nationalen Umsetzungsrechts sowie der europaweiten Aktivitäten der ZF-Gruppe kommen die vertragsschließenden Parteien überein, dass ein EBR als Unterrichts- und Anhörungsgremium aller in den Unternehmen beschäftigten ArbeitnehmerInnen gebildet wird. Die Beteiligten vereinbaren nachfolgende Regelungen über die Rechte und Pflichten des EBR. Beide Seiten beabsichtigen, mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Leitung, den nachgeordneten Leitungen und den europäischen Arbeitnehmervertretungen zu fördern und in einen konstruktiven Dialog zur Bewältigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Herausforderungen auf europäischer Ebene einzutreten.

## §1 Geltungsbereich

1. Die Vereinbarung gilt für alle ArbeitnehmerInnen der ZF-Gruppe und erstreckt sich auf die Betriebe, Niederlassungen, Filialen, Geschäftsstellen bzw. Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) entsprechend §2 (3) EBRG.
2. Der ZF-Gruppe zuzurechnende Betriebe / Unternehmen sind diejenigen, auf die die ZF-Gruppe einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Für die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, gelten die in Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie v. 1994-09-22 aufgestellten Vermutungsregelungen bzw. §6 EBRG entsprechend.
3. Die zentrale Unternehmensleitung hält den EBR durch Ergänzung der in Anlage 1 enthaltenen Liste sämtlicher von der Vereinbarung betroffener Betriebe / Unternehmen ständig auf dem neuesten Stand.
4. Die Aufstellung der Betriebe / Länder (Anlage 1) im Geltungsbereich wird jeweils zum 31. Januar aktualisiert. Auf dieser Grundlage erfolgt die Vertretung auf der nächsten Sitzung des EBR.

## **§ 2 Zusammenarbeit**

1. Der EBR der ZF-Gruppe ist ein eigenständiges Organ der Interessenvertretung für die Beschäftigten derjenigen Länder, die vom Geltungsbereich dieser Vereinbarung erfasst werden.
2. Die zentrale Leitung des Unternehmens und der EBR arbeiten mit dem Willen zur Verständigung und Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.

## **§ 3 Zusammensetzung**

1. Der EBR wird auf der Ebene der zentralen Leitung gebildet. Er besteht aus derzeit 23 Mitgliedern. Die Zahl der dem EBR zustehenden Mandate ergibt sich aus den gesetzlichen Mindestbedingungen (§ 22 EBRG) unter Berücksichtigung aller Länder im Geltungsbereich dieser Vereinbarung gem. § 1 Ziff.1, in denen die ZF-Gruppe Standorte hat.
2. Mitglieder sollten in erster Linie betriebliche ArbeitnehmervertreterInnen sein. Die Leitung der ZF-Gruppe oder deren Beauftragte an den Standorten können keine Mitglieder ernennen.
3. Das Verfahren zur Entsendung und Abberufung in den EBR bzw. aus dem EBR richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht. Zugleich kann ein Ersatzmitglied benannt werden, das nachrückt, falls ein Mitglied aus dem Europäischen Betriebsrat ausscheidet oder zeitweilig verhindert ist.
4. Hauptamtliche MitarbeiterInnen einer Gewerkschaft können Mitglied des EBR sein.
5. Leitende Angestellte können nicht Mitglied des EBR sein. Die zuständige Interessenvertretung der leitenden Angestellten kann einen Vertreter bestimmen, dessen Rechte sich nach § 23 VI EBRG richten.
6. Die Zusammensetzung des EBR ergibt sich aus der Anlage 1.
7. Die personelle Zusammensetzung des EBR wird der zentralen Leitung mitgeteilt.
8. Der Sitz des EBR ist Friedrichshafen, Deutschland.

## **§ 4 Mandatsdauer**

1. Die Mitgliedschaft im EBR endet 4 Jahre nach der Wahl bzw. Benennung des Mitglieds. Die dann neu vorzunehmende Entsendung erfolgt nach § 3 dieser Vereinbarung.
2. Die Mitglieder des EBR können entsprechend den Regelungen zu ihrer Wahl von denjenigen ArbeitnehmervertreterInnen abberufen werden, die sie in den EBR entsandt haben. Verliert ein Mitglied des EBR sein Mandat durch Abberufung oder durch Ausscheiden aus der ZF-Gruppe oder durch das Ende der in Abs. 1 genannten Amtszeit, so ist dieser Platz durch ein anderes Mitglied aus demjenigen Mitgliedsstaat zu besetzen, aus dem das Mitglied, das sein Mandat verloren hat, entsandt ist.

## **§ 5 Unterrichtung und Anhörung**

1. Der EBR ist auf jeden Fall hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu unterrichten und anzuhören, die das herrschende Unternehmen insgesamt oder mindestens zwei der Betriebe/Unternehmen in verschiedenen Staaten des Geltungsbereichs betreffen. Die Leitung der ZF-Gruppe informiert den EBR zweimal pro Jahr im November (strategische Planung) und im Mai (Planüberrollung) über die in Abs. 2 genannten Themen und erläutert beabsichtigte Auswirkungen der Unternehmensstrategie. Die übersetzten schriftlichen Unterlagen werden spätestens vier Wochen nach der entsprechenden Veranstaltung der Unternehmensleitung dem Geschäftsführenden Ausschuss des EBR zur Verfügung gestellt. Die Unterrichtung und Anhörung des EBR zu seiner jährlichen Sitzung ist in § 6 dieser Vereinbarung geregelt.
2. Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich auf die Perspektiven des Unternehmens und hier insbesondere auf:
  - o die Struktur der ZF-Gruppe,
  - o ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation,
  - o die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage,
  - o die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung,
  - o die Investitionen,
  - o grundlegende Änderungen der Organisation,
  - o die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren,
  - o die Verlegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen sowie die Verlagerung von Produktion,
  - o Zusammenschlüsse oder Spaltungen von Unternehmen oder Betrieben,
  - o die Einschränkung oder Stilllegung von Unternehmen, Betrieben oder wesentlichen Betriebsteilen,
  - o An- und Verkauf von Unternehmen und Unternehmensteilen, soweit zwei Länder im Geltungsbereich dieser Vereinbarung betroffen sind,
  - o Massenentlassungen,
  - o Grundsätzliches zu Forschung und Entwicklung.
3. Über weitere bedeutsame Gegenstände wird nach vorheriger Absprache mit dem Geschäftsführenden Ausschuss die Zentrale Leitung dann informieren, wenn es sich um einen mindestens zwei Länder berührenden Sachverhalt handelt.

4. Die Unterrichtung muss so rechtzeitig (unverzüglich) erfolgen, dass die erarbeiteten Standpunkte des EBR in die Entscheidung der ZF-Gruppe noch einfließen können. Die Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses muss ebenfalls rechtzeitig (unverzüglich) erfolgen. Es sollen sämtliche Anstrengungen unternommen werden, Unterrichtung und Anhörung möglichst zeitnah auf lokaler Ebene und auf der Ebene des EBR stattfinden zu lassen.
5. Die zentrale Leitung ist verpflichtet, den EBR hinsichtlich der von ihm für erforderlich erachteten Themen anzuhören.
6. Treten außergewöhnliche Umstände im Sinne dieser Vereinbarung ein, z.B. die Verlegung oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben, der Verkauf solcher Einheiten oder Massentlassungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der ArbeitnehmerInnen haben, so hat der EBR oder der Geschäftsführende Ausschuss das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung der ZF-Gruppe zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen unterrichtet und angehört zu werden.
7. Diese Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung erfolgt unverzüglich auf der Grundlage eines Berichts der zentralen Leitung oder einer anderen geeigneteren Leitungsebene, zu dem der EBR bzw. der GA seine Stellungnahme abgeben kann. Diese Stellungnahme erfolgt ebenfalls unverzüglich.
8. Zu dieser Sitzung gem. Ziff.6 können vom GA die Vertreter der betroffenen Standorte als zusätzliche Sachverständige unter Kostentragung durch das Unternehmen auch dann eingeladen werden, wenn sie nicht im EBR vertreten sind.

## **§ 6 Geschäftsführender Ausschuss**

1. Der GA setzt sich aus bis zu 5 Mitgliedern zusammen. Er besteht aus dem EBR-Vorsitzenden, seinen 2 Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern des EBR.
2. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt nach Bedarf.
3. Der EBR kann dem GA Aufgaben übertragen.
4. Das Recht des EBR auf Sitzungen bei außergewöhnlichen Umständen bleibt von den Bestimmungen zum GA unberührt.

## § 7 Sitzungen

1. Der Sitzungsort sowie die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden des EBR bzw. dem GA in Absprache mit der zentralen Leitung bestimmt. Die Konstituierung des EBR findet am Sitz der zentralen Leitung der ZF-Gruppe statt.
2. Neben der regelmäßigen gegenseitigen Information und Koordination des EBR trifft sich der EBR einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung mit der zentralen Leitung der ZF-Gruppe zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung. Spätestens zwei Wochen vor dieser Sitzung wird der GA unter Übersendung der notwendigen Unterlagen in den erforderlichen Sprachen über die Themen gem. § 5 Ziffer 2 und 3 dieser Vereinbarung unterrichtet.
3. Außerordentliche Sitzungen werden durchgeführt, wenn außergewöhnliche Umstände nach § 33 (1) EBRG eintreten oder mindestens 25 % der Mitglieder des EBR und die VertreterInnen von mindestens zwei Ländern dies fordern. Diese Sitzungen dauern i.d.R. einen Tag.
4. Die Sitzungen des EBR, die mit der zentralen Leitung gemeinsam stattfinden, dauern bis zu einem Tag. Vor und nach dieser Sitzung hat der EBR die Möglichkeit, eine ganztägige interne Arbeitnehmervor- bzw. -nachbesprechung abzuhalten. Auf Antrag werden die EBR-Mitglieder für die erforderliche Zeit der An- bzw. Abreise freigestellt. Erforderliche Reise- und Sitzungszeit wird wie Arbeitszeit vergütet.
5. Über die Sitzung des EBR mit der zentralen Leitung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden des EBR und der zentralen Leitung unterzeichnet wird.
6. Die Zentrale Leitung wird über die Teilnahme von externen Gästen bzw. Sachverständigen vorab informiert. Die Einladung betrieblicher Sachverständiger erfolgt in Absprache mit der zentralen Leitung.
7. Alle Sitzungen des EBR, einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungssitzungen sowie diejenigen des GA, werden simultan gedolmetscht. Das Protokoll der gemeinsamen Sitzung wird in alle erforderlichen Landessprachen übersetzt und dem EBR-Büro übergeben.

## **§ 8 Zusammenarbeit innerhalb des EBR**

1. Der EBR kann einen externen Sachverständigen als ständigen Berater benennen. Er/sie ist in der Regel GBR-Betreuer und/oder Aufsichtsratsmitglied. Abweichungen davon sind mit der zentralen Leitung zu vereinbaren. Der ständige Berater hat das Recht, an den Sitzungen des EBR und an Sitzungen etwaiger Ausschüsse teilzunehmen. Der EBR kann für seine Arbeit weitere Sachverständige in Anspruch nehmen, soweit dies erforderlich ist. Soweit die Reise- und Übernachtungskosten des ständigen Beraters nicht anderweitig erstattet werden, trägt sie die zentrale Leitung.
2. Der EBR wählt eine/n Vorsitzende/n und zwei StellvertreterInnen. Der EBR ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der u.a. bestimmt werden kann, dass ein Geschäftsführender Ausschuss gewählt wird. Der EBR kann weitere Ausschüsse bilden.
3. Das EBR-Büro koordiniert die Arbeit und die Kommunikation des EBR und wird zu diesem Zweck am Sitz des/der EBR-Vorsitzenden eingerichtet.
4. Die Mitglieder des EBR berichten in ihren Heimatländern in geeigneter Form (i.d.R. schriftlich den jeweiligen Arbeitnehmervertretungen) über die Tätigkeit des Gremiums, und zwar auch denjenigen Arbeitnehmervertretungen ihres Landes, die nicht direkt im EBR vertreten sind.

Soweit keine Arbeitnehmervertretung besteht, informieren die EBR-Mitglieder die betroffenen Mitarbeiter in geeigneter Form direkt.

In Absprache mit den örtlichen Arbeitnehmervertretungen und dem GA können die EBR- Mitglieder die Belegschaften direkt informieren.

Die EBR-Mitglieder des jeweiligen Landes holen Informationen über die jeweiligen Betriebe ein und berichten dem EBR. Hierzu notwendige Reisetätigkeiten sind mit dem GA abzustimmen.

5. Bei einem erforderlichen Betriebsbesuch ist ein etwaiger Betriebszugang mit der jeweiligen örtlichen Betriebsleitung zuvor zu vereinbaren. Dies gilt auch für die Sachverständigen. Im Konfliktfall führt die zentrale Leitung in Absprache mit dem EBR-Vorsitzenden eine Klärung herbei.

## **§ 9 Qualifizierung**

1. In den ersten drei Jahren nach Abschluss dieser Vereinbarung trifft sich der Europäische Betriebsrat außerhalb der in § 7 Ziffer 2 genannten Regelung pro Jahr ein weiteres Mal in Friedrichshafen. Im Rahmen dieser Treffen werden Seminare und Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Mitglieder des EBR durchgeführt.
2. Art und Umfang der Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen werden von der Zentralen Leitung mit dem EBR gemeinsam festgelegt. Die anfallenden Kosten trägt die Zentrale Leitung. Es wird vereinbart, sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, diese Kosten in angemessener Höhe zu halten.
3. Individuelle Qualifizierungsmaßnahmen sind vor ihrer Festlegung mit der zentralen Leitung hinsichtlich ihres Inhaltes, des Umfangs und der Kosten abzustimmen.
4. Die Kosten für diese individuelle Qualifizierung werden von der zentralen Leitung getragen.

## **§ 10 Kosten**

1. Die zentrale Leitung der ZF-Gruppe stattet den EBR mit den erforderlichen materiellen und personellen Mitteln aus, damit dieser seine Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen kann.
2. Die zentrale Leitung trägt die für die Veranstaltung der Sitzungen anfallenden Kosten, einschließlich der Dolmetscherkosten. Die Reisekosten für die Mitglieder des EBR, der Ausschüsse und der Sachverständigen werden auf der Basis der jeweiligen nationalen Reisekostenregelungen abgerechnet.
3. Email-Zugang für alle EBR-Mitglieder zur Erleichterung der Kommunikation wird gewährleistet, sofern dies am jeweiligen Standort bereits möglich ist.

## **§ 11 Schutz der Mitglieder des EBR**

1. Die Mitglieder des EBR und deren Ersatzmitglieder dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Dies gilt ab der ersten Teilnahme an einer EBR-Sitzung. Gem. § 42 Nr. 3 EBRG dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im EBR weder benachteiligt noch begünstigt werden. Etwaige Schutzrechte der EBR-Mitglieder richten sich nach nationalem Recht.
2. Die Mitglieder des EBR erhalten die für die EBR-Arbeit notwendige bezahlte Freistellung. Soweit nationale Vorschriften bestehen, finden diese Anwendung. Reisezeit und Sitzungszeiten des EBR werden auf diese nationalen Kontingente nicht angerechnet.
3. Reise-, Sitzungs- und EBR-Qualifizierungszeit wird wie Arbeitszeit vergütet.

## **§ 12 Geheimhaltungspflicht**

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des EBR sind verpflichtet, Betriebs-, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Informationen, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden oder von der zentralen Leitung ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig mitgeteilt worden sind, nicht zu offenbaren und nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem EBR oder dem GA. Sachverständige, die der EBR hinzuzieht, sind in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet. Innerhalb des EBR oder GA gibt es keine Geheimhaltung.

## **§ 13 Geltung nationaler Rechte**

Diese Vereinbarung berührt weder die den ArbeitnehmerInnen und ihren VertreterInnen nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Rechte auf Unterrichtung und Anhörung, noch sonstige Rechte der ArbeitnehmerInnen bzw. ihrer VertreterInnen, es sei denn, sie würden durch diese Vereinbarung verbessert.

## **§ 14 Streitigkeiten**

Kommt es über den Inhalt oder die Auslegung dieser Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten, so führen ein Vertreter der zentralen Leitung und der EBR-Vorsitzende gemeinsam eine Entscheidung herbei.

Sollte die Meinungsverschiedenheit auch auf diese Weise nicht zu lösen sein, so kann die Klärung vor dem zuständigen Arbeitsgericht am Sitz der zentralen Leitung erfolgen. Hierbei gilt deutsches Recht.



## **§ 15 Veränderung der Vereinbarung**

Bei wesentlichen Veränderungen der Struktur der ZF-Gruppe oder der Zahl der Betriebe/Unternehmen werden Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung aufgenommen.

## **§ 16 Laufzeit der Vereinbarung**

1. Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frühestens zum 31. 12. 2003 gekündigt werden.
2. Im Falle der Kündigung werden zwischen EBR und der Zentralen Leitung Verhandlungen aufgenommen, um eine neue Vereinbarung binnen eines Jahres auszuhandeln. Während der Vertragsverhandlungen gilt diese Vereinbarung weiter. Nach fruchtlosem Ablauf der Jahresfrist gilt diese Vereinbarung mit der Maßgabe weiter, dass die Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22.09.1994 einschließlich zwischenzeitlich erfolgter Änderungen integraler Bestandteil der Vereinbarung werden, ohne dass es hierzu einer Übereinkunft bedarf.
3. In der ersten Amtsperiode wird insbesondere in der Frage der Mandatsverteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren. Nach dieser Erfahrungsphase wird darüber gesprochen, ob eine andere Verteilung der Mandate sinnvoll wäre.
4. Die zentrale Leitung und der EBR sind bereit, auch während der Laufzeit über einzelne Änderungen dieser Vereinbarung zu reden.
5. Maßgeblich ist die deutsche Fassung dieser Vereinbarung.

Friedrichshafen, den 14. September 2000

Besonderes Verhandlungsgremium

Zentrale Leitung